

Kreis Soest

Ausländerbehörde

Hoher Weg 1-3

59494 Soest

Tel.: 02921-300

Fax.: 02921-302121

E-Mail:

auslaenderbehoerde@kreis-soest.de

Öffnungszeiten

Mo.-Di. 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Für Ihre Notizen:

**KREIS
SOEST**



Informationen
zum Visumsverfahren
zur Teilnahme
an einem
Schüleraustausch
in Deutschland

Benötige ich für die Teilnahme an einem Schüleraustausch in Deutschland ein Visum?

Wer im Rahmen eines Schüleraustausches in Deutschland eine Schule besuchen möchte, benötigt für die Einreise ein Visum zur Teilnahme an einem Schüleraustausch.

Was ist vor der Einreise zu beachten?

Das Visum muss bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Heimatland beantragt werden (siehe Merkblatt Allgemeine Hinweise zum Visumsverfahren).

Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

- aktueller Nationalpass
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Krankenversicherungsschutz für die Einreise sowie den Aufenthalt in Deutschland
- Einverständniserklärung der Eltern zur Teilnahme am Austausch

- Kopie des Vertrages der Austauschorganisation

Sofern die Austauschorganisation nicht für die Übernahme der Kosten des Aufenthalts garantiert oder eine entsprechende Vereinbarung mit den Eltern des Austauschschülers trifft, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung notwendig. (siehe Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung).

Was ist nach der Einreise zu beachten?

Nach der Einreise mit dem erforderlichen Visum ist Folgendes zu veranlassen:

- Anmeldung des Wohnsitzes beim jeweiligen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des Passes des Austauschschülers.
- Nach der Anmeldung ist eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde erforderlich.

Welche Unterlagen sind bei der Ausländerbehörde vorzulegen?

- gültiger Nationalpass
- Nachweis über die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt
- aktuelle Schulbescheinigung
- Nachweis über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz für die Dauer des Aufenthalts.

Die Aufenthaltserlaubnis wird durch die Ausländerbehörde erteilt und ist gebührenpflichtig.

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.